

Bundesgesetzblatt ¹

Teil I

Z 5702 A

1983

Ausgegeben zu Bonn am 7. Januar 1983

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
6. 1. 83	Anordnung über die Auflösung des 9. Deutschen Bundestages neu: 1101-0	1
6. 1. 83	Anordnung über die Bundestagswahl 1983 neu: 111-1/2	2
28. 12. 82	Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Revierjäger/Revierjägerin und über die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin neu: 800-21-9-8	3
28. 12. 82	Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Revierjäger/ zur Revierjägerin neu: 800-21-8-8	7
28. 12. 82	Vierte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung 7820-3	8
23. 12. 82	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes neu: 423-1-7-76	12
28. 12. 82	Bekanntmachung über die Gewährung eines dem Sortenschutz entsprechenden Schutzes außerhalb des Geltungsbereichs des Sortenschutzgesetzes neu: 7822-2-8, 7822-2-6	13

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	14
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	14

Anordnung über die Auflösung des 9. Deutschen Bundestages

Vom 6. Januar 1983

Gemäß Artikel 68 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland löse ich auf Vorschlag des Bundeskanzlers den 9. Deutschen Bundestag auf.

Diese Anordnung tritt am 7. Januar 1983 in Kraft.

Bonn, den 6. Januar 1983

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

**Anordnung
über die Bundestagswahl 1983**

Vom 6. Januar 1983

Auf Grund des § 16 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 7. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1613), ordne ich an:

Die Wahl zum Deutschen Bundestag findet am 6. März 1983 statt.

Bonn, den 6. Januar 1983

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

**Verordnung
über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Revierjäger/Revierjägerin
und über die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung
für die Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin**

Vom 28. Dezember 1982

Auf Grund des § 81 Abs. 4 und des § 80 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), die durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

**Ziel der Meisterprüfung und Bezeichnung des
Abschlusses**

(1) Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse hat, einen Jagdbetrieb selbständig zu führen, die dort vorkommenden Arbeiten meisterhaft auszuführen und Auszubildende ordnungsgemäß auszubilden.

(2) Die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung führt zum Abschluß Revierjagdmeister/Revierjagdmeisterin.

§ 2

Gliederung der Meisterprüfung

(1) Die Meisterprüfung umfaßt

1. einen praktischen Teil,
2. einen fachtheoretischen Teil,
3. einen wirtschaftlichen und rechtlichen Teil,
4. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Meisterprüfung ist nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 sowie der §§ 3 bis 6 im praktischen Teil in Form eines Arbeitseinsatzes, im fachtheoretischen, wirtschaftlichen und rechtlichen sowie im berufs- und arbeitspädagogischen Teil schriftlich und mündlich, außerdem im fachtheoretischen Teil in Form einer Meisterprüfungsarbeit und im berufs- und arbeitspädagogischen Teil in Form einer praktischen Unterweisung durchzuführen.

(3) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer in einem Prüfungsgespräch nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Der Prüfungsausschuß kann den Prüfungsteilnehmer von der mündlichen Prüfung in dem Prüfungsteil befreien, in dem er eine sehr gute schriftliche Leistung erbracht hat. § 6 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann ihre Dauer vom Prüfungsausschuß gekürzt werden.

§ 3

Prüfungsanforderungen im praktischen Teil

(1) In der praktischen Prüfung ist ein Arbeitseinsatz durchzuführen.

(2) Der Arbeitseinsatz umfaßt Planung und Durchführung von Arbeiten im Betrieb. Die Planung soll, soweit dies von der Art der jeweiligen Arbeit her möglich ist, vor der Durchführung schriftlich niedergelegt werden. Die Durchführung soll nicht länger als vier Stunden dauern.

(3) Im Arbeitseinsatz soll der Prüfungsteilnehmer Fertigkeiten in folgenden Prüfungsfächern nachweisen:

1. Schätzen eines Wildschadens, Maßnahmen zur Wildschadensverhütung,
2. Maßnahmen der Reviergestaltung und der Äsungsverbesserung,
3. Bauen und Instandhalten von jagdlichen Einrichtungen, Unfallverhütung,
4. Vorbereiten und Leiten von Jagden, jagdliches Schießen, Unfallverhütung,
5. Arbeiten mit einem Jagdhund.

§ 4

Prüfungsanforderungen im fachtheoretischen Teil

(1) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Wildtierkunde und Wildernährung,
2. Jagdbewirtschaftung, Reviergestaltung, Umwelt,
3. Wildkrankheiten und ihre Bekämpfung sowie Wildbrethygiene,
4. Jagdwaffen, Jagdgeräte,
5. Jagdhunde.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll als schriftliche Hausarbeit erteilt werden. Für ihre Anfertigung wird ein Zeitraum von zwölf Wochen zur Verfügung gestellt. Bei der Aufgabenstellung sollen Vorschläge des Prüfungsteilnehmers berücksichtigt werden.

(3) In den einzelnen Prüfungsfächern können geprüft werden:

1. Prüfungsfach Wildtierkunde und Wildernährung:
 - a) Körperbau und -funktionen, Lebensweise und Biotopansprüche der heimischen Wildarten,

- b) Altersbestimmung und Erkennungsmerkmale wichtiger Wildarten,
 - c) Nährstoffansprüche und Ernährung des Wildes,
 - d) Wildfutterbereitung, -beschaffung und -lagerung, Ergänzung der natürlichen Äsung,
 - e) wildlebende Tierarten, die dem Jagdrecht nicht unterliegen.
2. Prüfungsfach Jagdbewirtschaftung, Reviergestaltung, Umwelt:
 - a) Wildstandsbewirtschaftung, Abschlußplanung,
 - b) Wildlebensräume und deren Gestaltung,
 - c) Einrichtungen in einem Jagdrevier, Unfallverhütung,
 - d) Wildschadensverhütung und -schätzung,
 - e) Aufzucht und Haltung von Wildarten in Gehegen, Tierschutz,
 - f) Landschaftspflege, Natur- und Umweltschutz,
 - g) Land- und Waldbau.
 3. Prüfungsfach Wildkrankheiten und ihre Bekämpfung sowie Wildbrethygiene:
 - a) Wildkrankheiten und ihre Verbreitung,
 - b) Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen bei Wildkrankheiten,
 - c) Beurteilen der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets,
 - d) Versorgen des verendeten Wildes unter Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen,
 - e) Gefährdung des Menschen durch Wildkrankheiten.
 4. Prüfungsfach Jagdwaffen, Jagdgeräte:
 - a) Jagdwaffen, Munition, Unfallverhütung,
 - b) Ballistik und Schußwirkung,
 - c) optische Geräte,
 - d) Fallen und ihre Einsatzmöglichkeiten, Unfallverhütung.
 5. Prüfungsfach Jagdhunde:
 - a) Arten und Rassen sowie deren jagdliche Eignung, Zucht,
 - b) Ernährung, Haltung und Pflege,
 - c) Krankheiten, ihre Erkennung und Behandlung,
 - d) Erziehen, Abrichten und Führen der Jagdhunde,
 - e) Hundeprüfungswesen.

(4) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als vier Stunden, die mündliche Prüfung soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 45 Minuten dauern.

§ 5

Prüfungsanforderungen im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil

(1) Die Prüfung im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Wirtschaftslehre,
2. Rechnungswesen,
3. Rechts- und Sozialwesen.

(2) In den einzelnen Prüfungsfächern können geprüft werden:

1. Prüfungsfach Wirtschaftslehre:
 - a) Grundlagen und Bedingungen der Jagdbewirtschaftung,
 - b) Betriebsorganisation, Betriebskosten, Finanzierung,
 - c) Grundlagen und Kostenfaktoren der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Produktion,
 - d) Markt und Absatz,
 - e) Grundkenntnisse der Agrar- und Jagdpolitik.
2. Prüfungsfach Rechnungswesen:
 - a) Buchführung im Jagdbetrieb,
 - b) Kostenrechnung, Betriebserfolg,
 - c) Geld- und Kreditwesen.
3. Prüfungsfach Rechts- und Sozialwesen:
 - a) Jagdrecht,
 - b) für die Jagd bedeutsame Vorschriften des bürgerlichen und öffentlichen Rechts, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Straf-, Strafprozeß-, Ordnungswidrigkeiten-, Waffen-, Sicherheits-, Forst-, Naturschutz-, Landschaftspflege-, Umweltschutz-, Fleischbeschau-, Tierschutz-, Viehseuchen- und Tierkörperbeseitigungsrechts,
 - c) Arbeitsrecht, soweit es nicht nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 geprüft wird, insbesondere Arbeitsvertrags- und Tarifvertragsrecht, Betriebsverfassungsrecht, Arbeitszeit- und Urlaubsrecht, Kündigungsschutz- und Arbeitsschutzrecht, Unfallverhütungsvorschriften,
 - d) Versicherungswesen:
 - aa) Sozialversicherung: Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung,
 - bb) Privatversicherung: Lebens-, Sach-, Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung,
 - e) Steuerwesen:

Grundsteuer, Umsatzsteuer, Einkommensteuer einschließlich Lohnsteuer.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als vier Stunden, die mündliche Prüfung für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 45 Minuten dauern.

§ 6

Prüfungsanforderungen im berufs- und arbeitspädagogischen Teil

(1) Die Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Grundfragen der Berufsbildung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung,
3. Der Jugendliche in der Ausbildung,

4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) In den einzelnen Prüfungsfächern können geprüft werden:

1. Prüfungsfach Grundfragen der Berufsbildung:

- a) Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt,
- b) Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung,
- c) Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszubildenden und des Ausbilders.

2. Prüfungsfach Planung und Durchführung der Ausbildung:

- a) Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen,
- b) didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
 - aa) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
 - bb) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans,
- c) Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater,
- d) Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
 - aa) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
 - bb) Ausbildungsmittel,
 - cc) Lern- und Führungshilfen,
 - dd) Beurteilen und Bewerten.

3. Prüfungsfach Der Jugendliche in der Ausbildung:

- a) Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung,
- b) Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung,
- c) typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen,
- d) betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher,
- e) Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen,
- f) gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

4. Prüfungsfach Rechtsgrundlagen der Berufsbildung:

- a) Die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes,
- b) die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts,
- c) die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(3) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt fünf Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen.

(4) Die mündliche Prüfung soll die in Absatz 1 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel eine halbe Stunde dauern. Außerdem soll vom Prüfungsteilnehmer eine praktische Unterweisung von Auszubildenden durchgeführt werden, die auch im praktischen Teil der Prüfung erfolgen kann. Wird der Prüfungsteilnehmer nach § 2 Abs. 3 von der mündlichen Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil befreit, so ist die praktische Unterweisung nach Satz 2 durchzuführen.

§ 7

Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Meisterprüfung in einem anderen Beruf bestanden haben, können auf Antrag durch den Prüfungsausschuß von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 3 bis 6 freigestellt werden, wenn die anderweitig abgelegte Prüfung den Anforderungen dieser Verordnung insoweit entspricht.

(2) Von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil kann auf Antrag durch den Prüfungsausschuß freigestellt werden, wer nachweist, daß er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung abgelegt hat, deren Inhalt den Prüfungsanforderungen nach § 6 entspricht.

(3) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 3 bis 6 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder im Rahmen des § 10 nach den allgemein anerkannten Regeln der Berufsjägerordnung (BJO) vom 1. April 1955 in der Fassung vom 1. April 1969 oder in Bayern nach einer entsprechenden Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes eine Prüfung zum Revierjäger bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 8

Bestehen der Meisterprüfung

(1) Die vier Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsfächer zu bilden. Die Meisterprüfungsarbeit nach § 4 Abs. 2 und die praktische Unterweisung nach § 6 Abs. 4 gelten in diesem Sinne als Prüfungsfächer. Die Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen. Die Leistungen der schriftlichen Prüfung haben das gleiche Gewicht wie die Leistungen der mündlichen Prüfung.

(2) Sind die Leistungen nicht in allen Prüfungsteilen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden, so ist die Meisterprüfung insgesamt nicht bestanden. Sie ist auch nicht bestanden, wenn ein Prüfungsfach mit der Note „ungenügend“ oder zwei Prüfungsfächer mit der Note „mangelhaft“ bewertet worden sind.

§ 9

Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und -fächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind, und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 10

Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 11

Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung

Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung vor dem Deutschen Jagdschutzverband e. V. nach den allgemein anerkannten Regeln der Berufsjägerordnung (BJO) vom 1. April 1955 in der Fassung vom 1. April 1969 oder in Bayern nach einer entsprechenden Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes abgelegten Prüfungen zum Revierjäger werden zum Nachweis der für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse als Prüfungen im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes für den Ausbildungsberuf Revierjäger/Revierjägerin anerkannt.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Dezember 1982

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Verordnung
über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin
Vom 28. Dezember 1982

Auf Grund des § 82 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Mindestanforderungen an die Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand

(1) Die Ausbildungsstätte muß ein Jagdrevier sein, das nach seinem jagdlichen Bewirtschaftungszustand und seinen jagdbetrieblichen Einrichtungen sowie seinem Wildvorkommen die Voraussetzungen dafür bietet, daß dem Auszubildenden die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 554) geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können. Eine stetige Anleitung muß gewährleistet sein.

(2) Auszubildende haben die Verordnung über die Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin und die Prüfungsordnung an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen oder auszuhändigen.

(3) Die Ausbildungsstätte soll nach den im Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) festgelegten jagdgesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung der landeskulturellen Belange jagdlich ständig bewirtschaftet werden. Die jagdwirtschaftlichen Vorgänge und Ergebnisse sollen buchführungsmäßig erfaßt werden.

(4) In der Ausbildungsstätte sollen nach dem Stand der Technik allgemein gebräuchliche jagdbetriebliche Einrichtungen in einwandfreiem Zustand sowie entsprechende Werkzeuge und Geräte zu deren Pflege und Instandhaltung zur Verfügung stehen.

(5) Die Ausbildungsstätte muß Gewähr dafür bieten, daß die Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Vorschriften zum Schutze des Auszubildenden eingehalten werden können.

§ 2

Mindestanforderung an die Größe

Die Ausbildungsstätte soll ein Jagdrevier mit einer Größe von mindestens 500 ha im Flachland und von mindestens 1 000 ha im Hochgebirge mit seinen Vorbergen sein.

§ 3

Ausnahmeregelung

Eine Ausbildungsstätte, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht in vollem Umfang entspricht, kann für die Ausbildung befristet anerkannt werden, wenn dies nach den regionalen Strukturverhältnissen notwendig ist und sichergestellt ist, daß eine erforderliche Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden kann.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Dezember 1982

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Düngemittelverordnung**

Vom 28. Dezember 1982

Auf Grund des § 2 Abs. 2, des § 3 Abs. 1, 2 und 3 und des § 4 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Düngemittelverordnung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2845), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Juli 1981 (BGBl. I S. 659), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Organische und organisch-mineralische Düngemittel mit einem Chromgehalt bis 1 % dürfen noch bis zum 30. Juni 1984 in den Verkehr gebracht werden.“

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Vorbemerkung wird folgender Satz angefügt: „Für mineralische Einnährstoffdünger des Typs „Ammoniumnitrat“, die mehr als 28 % Stickstoff enthalten, gilt dies nur, wenn sie

1. hinsichtlich ihres Gehaltes an verbrennlichen Bestandteilen den Grenzwerten nach Anhang II Nr. 11.1 Abs. 5 Nr. 1 Gruppe A Untergruppe A I bis A III und

2. den Anforderungen nach Anhang II Nr. 11.3 Abs. 4

der Arbeitsstoffverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1982 (BGBl. I S. 144) entsprechen.“

b) In Abschnitt 1 Nr. 1 wird bei der Position „Ammoniumnitrat (Kalkammonsalpeter)“ Spalte 6 wie folgt gefaßt:

„ *

Wenn das Düngemittel mehr als 28 % Stickstoff enthält, darf es nur in geschlossenen Packungen an Anwender abgegeben werden;

der Düngemitteltyp darf als „Kalkammonsalpeter“ bezeichnet werden, wenn neben Ammoniumnitrat nur Calciumcarbonat (Kalkstein) oder Magnesium- und Calciumcarbonat (Dolomit) mit einem Mindestgehalt von 20 % enthalten sind;

die Carbonate müssen einen Reinheitsgrad von mindestens 90 % aufweisen“.

c) In Abschnitt 1 Nr. 1 wird nach der Position „Ammoniakwasser“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„Kalksalpeter-Harnstoff-Lösung	10 % N	Gesamtstickstoff, Amidstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Amid- und Nitratstickstoff	Carbamid, Calciumnitrat, auch Calciumchlorid	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit der Lösung zweckmäßige Art der La-

1	2	3	4	5	6
					gerung, insbesondere auf die Lager- temperatur, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; bei der Angabe der typbestimmenden Bestandteile, Nähr- stoffformen und Nährstofflöslich- keiten darf auf einen Gehalt an Calcium, bewertet als Ca, hin- gewiesen werden, wenn dieser minde- stens 10 % beträgt; enthält das Dünge- mittel Calciumchlo- rid und entspricht dieses nicht der im Arzneibuch festge- legten Qualität, muß jede Packung mit dem Hinweis ge- kennzeichnet sein: „Nicht für Blattdü- ngung oder zum Be- netzen von Früch- ten!“

d) In Abschnitt 1 Nr. 2 wird nach der Position „Weicherdiges Rohphosphat mit Magnesium“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„Roh- phosphat mit kohlen- saurem Kalk	14 % P ₂ O ₅ 40 % CaCO ₃	Mineralsäurelös- liches Phosphat, in 2 %iger Amei- sensäure lös- liches Phosphat; Calciumcarbonat	Phosphat bewert- tet als mineral- säurelösliches P ₂ O ₅ , minde- stens 40 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2 %iger Amei- sensäure löslich; Kalk bewertet als CaCO ₃	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Mischen von a) weicherdigem Roh- phosphat mit folgen- der Mahlfineinheit: mindestens 98 % Siebdurchgang bei 0,315 mm lichter Maschenweite, mindestens 90 % Siebdurchgang bei 0,16 mm lichter Maschenweite, mit b) kohlen- saurem Kalk mit folgender Mahl- feinheit des Aus- gangsgesteins bei Herstellung aus aa) hartem Gestein: mindestens 97 % Sieb- durchgang bei 1,0 mm lichter Maschenweite, mindestens 70 % Sieb- durchgang bei 0,315 mm lich- ter Maschen- weite	

1	2	3	4	5	6
				bb) weichem Gestein: mindestens 97 % Siebdurchgang bei 3,0 mm lichter Maschenweite, mindestens 50 % Siebdurchgang bei 1,0 mm lichter Maschenweite	
				cc) Kreide: mindestens 97 % Siebdurchgang bei 4,0 mm lichter Maschenweite, mindestens 70 % Siebdurchgang bei 2,0 mm lichter Maschenweite"	

e) In Abschnitt 1 Nr. 4 wird bei der Position „Magnesiumsulfat“ Spalte 3 wie folgt gefaßt:

„Wasserlösliches Magnesiumoxid“.

f) Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

aa) In der Vorbemerkung wird im dritten Satz die Zahl „1“ durch die Zahl „0,8“ ersetzt;

bb) bei den drei Positionen „Torfmischdünger“ wird Spalte 5 jeweils wie folgt gefaßt:

„Aufbereiten von Torf unter Zugabe mineralischer oder organischer Düngemittel“;

cc) nach der zweiten Position „Torfmischdünger“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„Torfmischdünger	30 % organische Substanz 1 % N 1 % P ₂ O ₅	organische Substanz; Gesamtstickstoff; Gesamtphosphat	organische Substanz bewertet als Glühverlust; Stickstoff ohne Berücksichtigung des Torfstickstoffs bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅	Aufbereiten von Torf unter Zugabe mineralischer oder organischer Düngemittel"	

g) Abschnitt 4 Unterabschnitt A Nr. 1 Spalte 6 wird wie folgt gefaßt:

„Wenn das Düngemittel mehr als 0,3 % Bor enthält, darf es nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf den Borgehalt hinzuweisen“.

h) In Abschnitt 4 Unterabschnitt C werden nach der Position „Eisen-Kupfer-Mangan-Mischdünger“ folgende Positionen angefügt:

1	2	3	4	5	6
„Kupferdünger-Lösung	6 % Cu	wasserlösliches Kupfer	Kupfer bewertet als wasserlösliches Cu	Kupfersulfat oder Dinatriumkupfersalz der Äthylendiamintetraessigsäure	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck ist auf die Anwen-

1	2	3	4	5	6
					dungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit hinzuweisen
Mangan-dünger-Lösung	6 % Mn	wasserlösliches Mangan	Mangan bewertet als wasserlösliches Mn	Mangansulfat oder Dinatriummangansalz der Äthylendiamintetraessigsäure	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit hinzuweisen
Zinkdünger-Lösung	6 % Zn	wasserlösliches Zink	Zink bewertet als wasserlösliches Zn	Zinksulfat oder Dinatriumzinksalz der Äthylendiamintetraessigsäure	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit hinzuweisen

3. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1 werden nach den Worten „Kalksalpeter-Harnstoff-Suspension“ die Worte „ , Kalksalpeter-Harnstoff-Lösung“ eingefügt;
- b) in Nummer 1.2 werden nach dem Wort „Meeresalgen“ die Worte „ , Rohphosphat mit kohlen-saurem Kalk“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Düngemittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a und b tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Bonn, den 28. Dezember 1982

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung des Staatssekretärs
Scholz

**Bekanntmachung
zu § 35 des Warenzeichengesetzes
Vom 23. Dezember 1982**

Auf Grund des § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird gemäß Erklärungen des Außenministeriums und des Registrar of Trade Marks von St. Vincent und den Grenadinen bekanntgemacht:

Deutsche Warenbezeichnungen werden in St. Vincent und den Grenadinen in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen.

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in St. Vincent und den Grenadinen anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.

Bonn, den 23. Dezember 1982

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

**Bekanntmachung
über die Gewährung eines dem Sortenschutz entsprechenden Schutzes
außerhalb des Geltungsbereichs des Sortenschutzgesetzes**

Vom 28. Dezember 1982

Auf Grund des § 23 Abs. 1 Nr. 3 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1977 (BGBl. I S. 105) wird bekanntgegeben:

1. Ein dem Sortenschutz nach dem Sortenschutzgesetz entsprechender Schutz wird deutschen Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes gewährt in
 - a) Irland für Sorten der Arten, die nach den irischen Vorschriften Sortenschutz erhalten können;
 - b) Japan für Sorten der Arten, die nach den japanischen Vorschriften Sortenschutz erhalten können und im Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz (Verordnung vom 26. Juni 1978 [BGBl. I S. 910] in der jeweils geltenden Fassung) aufgeführt sind;
 - c) Neuseeland für Sorten der Arten, die nach den neuseeländischen Vorschriften Sortenschutz erhalten können;
 - d) den Vereinigten Staaten für Sorten der Arten, die nach den amerikanischen Vorschriften Patentschutz erhalten können und im Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz aufgeführt sind.
2. Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung über die Gewährung eines dem Sortenschutz entsprechenden Schutzes außerhalb des Geltungsbereichs des Sortenschutzgesetzes vom 15. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3159).

Bonn, den 28. Dezember 1982

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Scholz

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
22. 12. 82 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung 770-2-1-6	1	4. 1. 83	5. 1. 83
3. 1. 83 Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes 810-29	1	4. 1. 83	s. § 4
21. 12. 82 Dritte Verordnung zur Änderung der Lotsordnung Ems 9515-10-1-6	2	5. 1. 83	1. 1. 83

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften - Ausgabe in deutscher Sprache - vom	Nr./Seite
--	--	-----------

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

13. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3392/82 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und D der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1983	18. 12. 82	L 357/1
13. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3393/82 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1983	18. 12. 82	L 357/3
13. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3394/82 des Rates zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, für das Fischwirtschaftsjahr 1983	18. 12. 82	L 357/5
17. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3397/82 der Kommission zur Änderung der Durchführungsbestimmungen betreffend die Einreichung von Anträgen auf Zuschüsse des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für Vorhaben oder Sonderprogramme	18. 12. 82	L 357/10
17. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3398/82 der Kommission zur Verlängerung der gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von bestimmten lebenden Pflanzen und Waren des Blumenhandels mit Ursprung in bestimmten Ländern	18. 12. 82	L 357/12
17. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3399/82 der Kommission zur Festlegung der Beitrittausgleichsbeträge für Wein für die Zeit vom 16. Dezember 1982 bis 15. Dezember 1983	18. 12. 82	L 357/13

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Andere Vorschriften		
3. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3356/82 des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Malta (1983)	20. 12. 82	L 358/13
3. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3357/82 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines präferentiellen Gemeinschaftsplafonds für bestimmte in der Türkei raffinierte Erdölzeugnisse und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren dieser Erzeugnisse (1983)	20. 12. 82	L 358/15
3. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3358/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Weine aus frischen Weintrauben der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1983)	20. 12. 82	L 358/18
3. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3359/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1983)	20. 12. 82	L 358/21
3. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3360/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Likörweine der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1983)	20. 12. 82	L 358/24
3. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3361/82 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren	20. 12. 82	L 359/1
6. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3362/82 der Kommission betreffend Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China	20. 12. 82	L 359/22
14. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3367/82 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	16. 12. 82	L 354/9
8. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1983	23. 12. 82	L 363/1
8. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1983	23. 12. 82	L 363/92
8. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3379/82 des Rates zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1983	23. 12. 82	L 363/174
16. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3383/82 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Thailand, die 1983 aus diesem Land ausgeführt werden	17. 12. 82	L 356/8
9. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3384/82 der Kommission zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer für die nachträgliche Kontrolle der Einfuhr von Schuhen in die Gemeinschaft	17. 12. 82	L 356/13
9. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3385/82 der Kommission zur Fortsetzung der gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von gewissen Kraftwagen, Werkzeugmaschinen, Farbfernsehempfangsgeräten und Kathodenstrahlröhren mit Ursprung in Japan	17. 12. 82	L 356/14

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag, Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen.

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,20 DM (1,50 DM zuzüglich 0,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,- DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1982

Auslieferung ab Februar 1983

Teil I: 15,40 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 7,70 DM (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

6,5 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1982 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II liegen einer der nächsten Ausgaben des Bundesgesetzblattes 1983 Teil I bzw. Teil II im Rahmen des Abonnements bei.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.

Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1